



Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für alle Verträge der Stadtwerke Ratingen GmbH, Sandstraße 36, 40878 Ratingen (fortan „SWR“ genannt), die die Belieferung mit durchschnittlich bis zu 300.000 kWh/Jahr Gas in Niederdruck durch die SWR außerhalb der Grund- und Ersatzversorgung nach §§ 36, 38 EnWG zum Gegenstand haben. Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird bei Personenbezeichnungen und personenbezogenen Hauptwörtern die männliche Form verwendet. Entsprechende Begriffe gelten im Sinne der Gleichbehandlung grundsätzlich für alle Geschlechter. Die verkürzte Sprachform hat nur redaktionelle Gründe und beinhaltet keine Wertung

### 1. Vertragsschluss / Lieferbeginn

Der Vertrag zwischen dem Kunden und der Stadtwerke Ratingen GmbH, Sandstraße 36, 40878 Ratingen kommt durch Bestätigung der SWR in Textform unter Angabe des voraussichtlichen Lieferbeginns zustande. Der tatsächliche Lieferbeginn hängt davon ab, dass alle für die Belieferung notwendigen Maßnahmen (Kündigung des bisherigen Liefervertrages etc.) erfolgt sind. Steht dem Kunden ein gesetzliches Widerrufsrecht zu, erfolgt eine Belieferung nicht vor Ablauf der Widerrufsfrist, es sei denn, der Kunde fordert die SWR hierzu ausdrücklich auf.

### 2. Umfang und Durchführung der Lieferung / Weiterleitungsverbot / Befreiung von der Leistungspflicht / Versorgungssicherheit

**2.1** Die SWR liefert dem Kunden dessen gesamten Bedarf an Gas an seine vertraglich benannte Entnahmestelle, wobei die stündliche Ausspeiseleistung 500 kW und die jährliche Liefermenge 1,5 Mio. kWh nicht überschreiten darf. Entnahmestelle ist die Eigentumsgrenze des Netzanschlusses, über den der Kunde beliefert und mittels Marktlokations-Identifikationsnummer energiewirtschaftlich identifiziert wird. Die für das Vertragsverhältnis maßgebliche Gasart richtet sich nach der Gasart des jeweiligen Gasversorgungsgebiets der allgemeinen Versorgung, an das die vertragsgegenständliche Lieferstelle angeschlossen ist.

**2.2** Der Messbetrieb wird durch den örtlich grundzuständigen Messstellenbetreiber erbracht, soweit der Kunde keinen Vertrag mit einem wettbewerblichen Messstellenbetreiber schließt. Die SWR stellt dem Kunden das Entgelt für den Messstellenbetrieb und Messung unter den Voraussetzungen von Ziffer 7.2 in Rechnung.

**2.3** Der Kunde wird die Energie lediglich zur eigenen Versorgung nutzen; eine Weiterleitung an Dritte ist unzulässig.

**2.4** Bei einer Unterbrechung oder bei Unregelmäßigkeiten in der Gasbelieferung ist die SWR, soweit es sich um Folgen einer Störung des Netzbetriebes einschließlich des Netzanschlusses handelt, von ihrer Leistungspflicht befreit. Zu den möglichen Ansprüchen des Kunden gegen den Netzbetreiber vgl. Ziffer 11.

**2.5** Wird den Parteien die Erfüllung der Leistungspflichten durch unvorhersehbare Umstände, auf die sie keinen Einfluss haben und deren Abwendung mit einem angemessenen technischen oder wirtschaftlichen Aufwand nicht erreicht werden kann (insbesondere höhere Gewalt wie z. B. Naturkatastrophen, Pandemien, Epidemien, Krieg, Arbeitskampfmaßnahmen, hoheitliche Anordnungen), unmöglich gemacht, so sind die Parteien von ihren vertraglichen Leistungspflichten befreit, solange diese Umstände und deren Folgen nicht endgültig beseitigt sind. Gleiches gilt, wenn und soweit eine Störung des Gasbezugs aufgrund höherer Gewalt in der Vorlieferantenkette oder bei Lieferstörungen aufgrund höherer Gewalt bei einem Netzbetreiber, dessen Netz sich SWR zur Durchleitung des an den Kunden gelieferten Gases bedient, vorliegt.

**2.6** Die SWR ist weiter von ihrer Leistungspflicht befreit, soweit und solange der Netzbetreiber den Netzanschluss und/oder die Anschlussnutzung bzw. der Messstellenbetreiber den Messstellenbetrieb auf eigene Initiative unterbrochen hat.

**2.7** Zu Zeiten einer Energiemangellage oder bei Störung der Erdgasversorgung im Sinne des Energiesicherungsgesetzes ist der Kunde zur Gewährleistung der Versorgungssicherheit verpflichtet, den durch eine Behörde angeordneten oder direkt auf nationalen oder internationalen Gesetzen bzw. Rechtsverordnungen beruhenden Maßnahmen, von den die SWR betroffen und die die SWR an die Kunden weitergibt, Folge zu leisten.

**2.8** In den in Ziffer 2.4 - 2.7 genannten Fällen der Leistungsbefreiung können die Vertragspartner keinen Anspruch auf Schadensersatz geltend machen, es sei denn, es liegt ein Verschulden des Vertragspartners vor, der sich auf die Leistungsbefreiung beruft.

### 3. Messung / Zutrittsrecht / Nachprüfung der Messeinrichtung

**3.1** Die Menge des gelieferten Gases wird durch Messeinrichtungen bzw. Messsysteme (oder rechtmäßige Ersatzwertbildung) des zuständigen Messstellenbetreibers bzw. Netzbetreibers ermittelt. Die Ablesung der Messeinrichtungen wird vom Messstellenbetreiber oder der SWR oder, sofern keine Fernübermittlung der Verbrauchsdaten (z. B. über ein intelligentes Messsystem) erfolgt, auf Verlangen der SWR oder des Messstellenbetreibers kostenlos vom Kunden durchgeführt. Verlangt die SWR eine Selbstablesung des Kunden, fordert die SWR den Kunden rechtzeitig dazu auf. Die Ablesung der Messeinrichtungen erfolgt zum Zwecke der Abrechnung, etwa anlässlich eines Lieferantenwechsels oder bei Vorliegen eines berechtigten Interesses der SWR an einer Überprüfung der Ablesung und zum Zwecke der Erstellung der Abrechnungsinformation. Ist der Kunde Haus-

haltskunde i.S.v. § 3 Nr. 22 EnWG, kann der Kunde einer Selbstablesung widersprechen, wenn ihm diese nicht zumutbar ist. Soweit der Kunde für einen bestimmten Abrechnungszeitraum trotz entsprechender Verpflichtung keine Ablesedaten übermittelt hat oder die SWR aus anderen Gründen, die sie nicht zu vertreten hat, den tatsächlichen Verbrauch nicht ermitteln kann (etwa, weil keine Messwerte bzw. vom Messstellenbetreiber rechtmäßig ermittelten Ersatzwerte verfügbar sind), kann die SWR den Verbrauch auf der Grundlage der letzten Ablesung oder bei einem Neukunden nach dem Verbrauch vergleichbarer Kunden jeweils unter angemessener Berücksichtigung der tatsächlichen Verhältnisse schätzen. Die SWR gibt an, wie ein von ihr verwendeter Zählerstand ermittelt wurde; einen geschätzten Verbrauch wird die SWR auf Wunsch des Kunden erläutern.

**3.2** Der Kunde hat nach vorheriger Benachrichtigung dem mit einem Ausweis versehenen Beauftragten des Messstellenbetreibers, des Netzbetreibers oder der SWR den Zutritt zu seinem Grundstück und zu seinen Räumen zu gestatten, soweit dies zur Ermittlung der preislichen Bemessungsgrundlagen oder zur Ablesung der Messeinrichtungen erforderlich ist. Die Benachrichtigung kann durch Mitteilung an den Kunden oder durch Aushang am oder im jeweiligen Haus erfolgen. Sie muss mindestens eine Woche vor dem Betretungstermin erfolgen; mindestens ein Ersatztermin ist anzubieten. Der Kunde hat dafür Sorge zu tragen, dass die Messeinrichtungen zugänglich sind. Wenn der Kunde den Zutritt unberechtigt verweigert oder behindert, ist die SWR berechtigt, dem Kunden die dadurch entstandenen Kosten nach tatsächlichem Aufwand oder pauschal gemäß dem jeweils gültigen Preisblatt der SWR für Dienstleistungen im Rahmen der Strom-, Gas-, Wasser- und Fernwärmlieferung in Rechnung zu stellen. Im Falle einer pauschalen Berechnung muss diese einfach nachvollziehbar sein und darf den nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge zu erwartenden Schaden nicht übersteigen; auf Verlangen des Kunden ist die Berechnungsgrundlage nachzuweisen. Dem Kunden ist zudem der Nachweis gestattet, solche Kosten seien nicht entstanden oder wesentlich geringer als die Höhe der Pauschale.

**3.3** Der Kunde kann jederzeit von der SWR verlangen, eine Nachprüfung der Messeinrichtungen an seiner Entnahmestelle durch eine Eichbehörde oder eine staatlich anerkannte Prüfstelle im Sinne von § 40 Abs. 3 des Mess- und Eichgesetzes (MessEG) zu veranlassen. Die Kosten der Nachprüfung fallen dem Kunden nur dann zur Last, sofern die eichrechtlichen Verkehrsfehlergrenzen nicht überschritten werden.

**3.4** Ergibt eine Nachprüfung der Messeinrichtungen eine Überschreitung der eichrechtlichen Verkehrsfehlergrenzen oder werden Fehler in der Ermittlung des Rechnungsbetrages festgestellt, so wird der zu viel oder zu wenig berechnete Betrag unverzüglich erstattet bzw. nachentrichtet oder mit der nächsten Abschlagszahlung verrechnet. Ist das Ausmaß des Fehlers nicht einwandfrei festzustellen, zeigt eine Messeinrichtung nicht an oder sind aus anderen Gründen keine plausiblen Messwerte verfügbar, ohne dass die SWR hieran jeweils ein Verschulden trifft, so wird der Verbrauch für die Zeit seit der letzten fehlerfreien Ablesung aus dem Durchschnittsverbrauch des ihr vorhergehenden und des der Feststellung des Fehlers nachfolgenden Ableszeitraums oder auf Grund des vorjährigen Verbrauchs durch Schätzung ermittelt; die tatsächlichen Verhältnisse werden dabei angemessen berücksichtigt. Ansprüche nach dieser Ziffer sind auf den der Feststellung des Fehlers vorhergehenden Ableszeitraum beschränkt, es sei denn, die Auswirkung des Fehlers kann über einen größeren Zeitraum festgestellt werden; in diesem Fall ist der Anspruch auf längstens drei Jahre beschränkt.

### 4. Abschlagszahlungen

**4.1** Die SWR kann vom Kunden monatliche Abschlagszahlungen verlangen. Die Höhe der Abschlagszahlung richtet sich nach dem Verbrauch des vorhergehenden Abrechnungszeitraums und dem aktuellen Vertragspreis oder nach dem durchschnittlichen Verbrauch vergleichbarer Kunden und dem aktuellen Vertragspreis. Macht der Kunde glaubhaft, dass der Verbrauch erheblich abweicht, ist dies angemessen zu berücksichtigen.

**4.2** Ist die Messstelle des Kunden mit einem intelligenten Messsystem ausgestattet, ist die SWR berechtigt, anstelle der Erhebung von Abschlagszahlungen, monatlich bis zum 15. des auf einen Liefermonat folgenden Kalendermonats, die Entgelte nach diesem Vertrag für das im Vormonat gelieferte Gas abzurechnen.

### 5. Abrechnung / Anteilige Preisberechnung / Abrechnungsinformationen / Verbrauchshistorie

**5.1** Zum Ende jedes von der SWR festgelegten Abrechnungszeitraumes, der ein Jahr nicht überschreitet, und zum Ende des Vertragsverhältnisses wird von der SWR eine Abrechnung nach ihrer Wahl in elektronischer Form oder in Papierform erstellt. Abweichend von Satz 1 hat der Kunde das Recht, eine kostenpflichtige monatliche, vierteljährliche oder halbjährliche Abrechnung zu wählen, die auf Grundlage einer gesonderten Vereinbarung mit der SWR erfolgt. Erhält der Kunde Abrechnungen in Papierform, erfolgt die Übermittlung der Abrechnungen auf Wunsch auch in elektronischer Form; erhält der Kunde elektronische Abrechnungen, erfolgt die Übermittlung der Abrechnungen auf Wunsch auch einmal jährlich in Papierform. In jeder Abrechnung wird der tatsächliche Umfang der Belieferung unter Anrechnung der geleisteten Abschlagszahlungen abgerechnet. Ergibt sich eine Abweichung der Abschlagszahlungen von der Abrechnung der tatsächlichen Be-



lieferung, so wird ein zu viel berechneter Betrag von der SWR vollständig mit der nächsten Abschlagszahlung verrechnet oder binnen zwei Wochen an den Kunden erstattet. Der Kunde hat – abweichend von Satz 1 – das Recht, eine kostenpflichtige monatliche, vierteljährliche oder halbjährliche Abrechnung zu wählen, die auf Grundlage einer gesonderten Vereinbarung mit der SWR erfolgt. Bei einer monatlichen Abrechnung entfällt das Recht der SWR auf Leistung von Abschlagszahlungen.

**5.2** Die SWR stellt sicher, dass der Kunde Rechnungen spätestens sechs Wochen nach Beendigung des abzurechnenden Zeitraums und eine Schlussrechnung spätestens sechs Wochen nach Beendigung des Vertrags erhält; erfolgt eine Abrechnung monatlich, beträgt die Frist drei Wochen. Auf Wunsch des Kunden wird die SWR dem Kunden die Rechnungen erläutern.

**5.3** Erhält der Kunde eine elektronische Abrechnung und erfolgt keine Fernübermittlung der Verbrauchsdaten (z. B. über ein intelligentes Messsystem), erhält er unentgeltlich die (in jeder Rechnung bereits enthaltenen) Abrechnungsinformationen nach § 40b EnWG automatisch alle sechs Monate und auf Wunsch alle drei Monate.

**5.4** Soweit verfügbar stellt die SWR auf Wunsch des Kunden dem Kunden und/oder einem von diesem benannten Dritten ergänzende Informationen zu der Verbrauchshistorie des Kunden zur Verfügung; die SWR ist berechtigt, dem Kunden die dadurch entstehenden Kosten nach tatsächlichem Aufwand in Rechnung zu stellen. Die ergänzenden Informationen umfassen kumulierte Daten mindestens für die vorangegangenen drei Jahre, sofern das Vertragsverhältnis mehr als drei Jahre besteht, längstens jedoch für den Zeitraum seit Beginn des Vertrags und entsprechen den Intervallen der Abrechnungsinformationen.

**5.5** Ändert sich das vertragliche Entgelt während des Abrechnungszeitraums, so rechnet die SWR geänderte verbrauchsunabhängige Preisbestandteile tagengenau ab. Für die Abrechnung geänderter verbrauchsabhängiger Preisbestandteile wird die ermittelte Verbrauchsmenge im Abrechnungszeitraum auf Grundlage einer Schätzung nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) auf den Zeitraum vor und nach der Preisänderung aufgeteilt, wobei jahreszeitliche Verbrauchsschwankungen auf der Grundlage vergleichbarer Erfahrungswerte angemessen zu berücksichtigen sind. Die nach der Preisänderung anfallenden Abschlagszahlungen können entsprechend angepasst werden.

## 6. Zahlungsbestimmungen / Verzug / Zahlungsverweigerung / Aufrechnung

**6.1** Soweit in den Rechnungen keine längeren Fristen angegeben sind, sind Rechnungsbeträge zwei Wochen nach Zugang der Rechnung, Abschläge zu dem von der SWR nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) im Abschlagsplan festgelegten Zeitpunkten fällig und im Wege des Lastschriftverfahrens, mittels Dauerauftrag oder Überweisung (auch durch Barüberweisung) zu zahlen. Der Kunde informiert die SWR vorab in Textform, sofern Dritte für ihn leisten; die SWR ist berechtigt, Zahlungen Dritter abzulehnen.

**6.2** Befindet sich der Kunde in Zahlungsverzug, kann die SWR angemessene Maßnahmen zur Durchsetzung ihrer Forderung ergreifen. Fordert die SWR erneut zur Zahlung auf, ist die SWR berechtigt, dem Kunden die dadurch entstandenen Kosten nach tatsächlichem Aufwand oder pauschal gemäß dem jeweils gültigen Preisblatt der SWR für Dienstleistungen im Rahmen der Strom-, Gas-, Wasser- und Fernwärmeleistung in Rechnung zu stellen. Im Falle einer pauschalen Berechnung muss diese einfach nachvollziehbar sein und darf den nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge zu erwartenden Schaden nicht übersteigen; auf Verlangen des Kunden ist die Berechnungsgrundlage nachzuweisen. Dem Kunden ist zudem der Nachweis gestattet, solche Kosten seien nicht entstanden oder wesentlich geringer als die Höhe der Pauschale. § 288 Abs. 5 BGB bleibt unberührt.

**6.3** Einwände gegen Rechnungen berechtigen zum Zahlungsaufschub oder zur Zahlungsverweigerung nur, sofern der in einer Rechnung angegebene Verbrauch ohne ersichtlichen Grund mehr als doppelt so hoch wie der vergleichbare Verbrauch im vorherigen Abrechnungszeitraum ist und der Kunde eine Nachprüfung der Messeinrichtung verlangt und solange durch die Nachprüfung nicht die ordnungsgemäße Funktion der Messeinrichtung festgestellt ist, oder aus Sicht eines verständigen Kunden die ernsthafte Möglichkeit eines offensichtlichen Fehlers besteht, z.B. bei falschen Kundennamen, verwechselten Entnahmestellen, ohne Weiteres erkennbaren Rechenfehlern oder bei weit außerhalb der Plausibilität liegenden Verbrauchsmengen, auch wenn eine Nachprüfung der Messeinrichtung deren ordnungsgemäße Funktion bestätigt hat. Rechte des Kunden nach § 315 BGB bleiben hiervon unberührt.

**6.4** Gegen Forderungen der SWR kann nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen aufgerechnet werden. Dies gilt nicht für Forderungen des Kunden, die im Rahmen des Rückabwicklungsverhältnisses nach Widerruf des Vertrags entstehen, sowie für Ansprüche des Kunden aufgrund vollständiger oder teilweiser Nichterfüllung oder mangelhafter Erfüllung der Hauptleistungspflichten.

## 7. Entgelt / Zukünftige Steuern, Abgaben und sonstige hoheitlich auferlegte Belastungen / Preisgarantie

**7.1** Der Kunde zahlt das im Auftragsformular angegebene Entgelt, welches auf Grundlage der Kosten kalkuliert wird, die für die Belieferung aller Kunden in dem vereinbarten Tarif anfallen.

**7.2** Das im Auftragsformular angegebene Entgelt enthält die nachfolgen-

den Kosten in der im Zeitpunkt des Vertragsschlusses gültigen Höhe: Kosten für Energiebeschaffung und Vertrieb, Kosten für Messstellenbetrieb und Messung – soweit diese Kosten der SWR vom Messstellenbetreiber in Rechnung gestellt werden –, das an den Netzbetreiber abzuführende Netzentgelt, die Energiesteuer, die Kosten aus dem Kauf von Emissionszertifikaten nach dem Brennstoffemissionshandelsgesetz (BEHG) – soweit diese Kosten bei der SWR anfallen –, das Entgelt für die Nutzung des Virtuellen Handelspunkts – soweit diese Kosten der SWR vom Marktgebietsverantwortlichen erhoben werden –, die SLP-Bilanzierungsumlage, das Konvertierungsentgelt – soweit diese Kosten der SWR vom Marktgebietsverantwortlichen erhoben werden –, die Konvertierungsumlage – soweit diese Kosten der SWR vom Marktgebietsverantwortlichen erhoben werden –, die Gasspeicherumlage gemäß § 35e EnWG – soweit diese Umlage an die SWR weitergewälzt wird –, sowie die Konzessionsabgaben. Die SWR ist berechtigt, mit grundzuständigen Messstellenbetreibern Vereinbarungen zur Abrechnung der Entgelte für den Messstellenbetrieb mit intelligenten Messsystemen und modernen Messeinrichtungen zu treffen, wonach der grundzuständige Messstellenbetreiber gegenüber der SWR abrechnet, soweit die SWR sicherstellt, dass eine zusätzliche Inanspruchnahme des Kunden für diese Entgelte durch den grundzuständigen Messstellenbetreiber ausgeschlossen ist.

**7.3** Wird die Belieferung oder die Verteilung von Gas nach Vertragsschluss mit zusätzlichen, in Ziffern 7.2 und 7.4 nicht genannten Steuern oder Abgaben belegt, erhöht sich das vom Kunden zu zahlende Entgelt um die hieraus entstehenden Mehrkosten in der jeweils geltenden Höhe. Satz 1 gilt entsprechend, falls die Belieferung oder die Verteilung von Gas nach Vertragsschluss mit einer hoheitlich auferlegten, allgemein verbindlichen Belastung (d. h. keine Bußgelder o. ä.) belegt wird, soweit diese unmittelbaren Einfluss auf die Kosten für die nach diesem Vertrag geschuldeten Leistungen hat. Die Weitergabe in der jeweils geltenden Höhe nach Satz 1 und 2 führt bei Erstattungen (z. B. in Form negativer Umlagen) zu einer entsprechenden Entgeltreduzierung. Eine Weiterberechnung erfolgt nicht, soweit die Mehrkosten nach Höhe und Zeitpunkt ihres Entstehens bereits bei Vertragsschluss konkret vorhersehbar waren oder die jeweilige gesetzliche Regelung der Weiterberechnung entgegensteht. Eine Weiterberechnung ist auf die Mehrkosten beschränkt, die nach dem Sinn und Zweck der gesetzlichen Regelung dem einzelnen Vertragsverhältnis (z. B. nach Kopf oder nach Verbrauch) zugeordnet werden können. Eine Weiterberechnung erfolgt ab dem Zeitpunkt der Entstehung der Mehrkosten. Der Kunde wird über eine solche Weiterberechnung spätestens einen Monat vor dem geplanten Wirksamwerden in Textform informiert. In diesem Fall hat der Kunde das Recht, das Vertragsverhältnis ohne Einhaltung einer Frist zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Weiterberechnung zu kündigen. Hierauf wird der Kunde von der SWR in der Mitteilung gesondert hingewiesen.

**7.4** Zusätzlich fällt auf die Preisbestandteile nach Ziffern 7.2 und 7.3 die Umsatzsteuer in der jeweils geltenden Höhe an. Die derzeitige Höhe der Umsatzsteuer ergibt sich aus den Preisangaben im Auftragsformular.

**7.5** Die SWR teilt dem Kunden die bei Belieferung jeweils geltende Höhe eines nach Ziffern 7.2, 7.3 und 7.4 zu zahlenden Preisbestandteile auf Anfrage mit.

**7.6** Ist bei Vertragsschluss von SWR eine eingeschränkte Preisgarantie gewährt worden, beschränkt sich diese auf Erhöhungen des vereinbarten Entgelts wegen Erhöhungen der Kosten für die Energiebeschaffung und den Vertrieb, d.h. während der Geltungsdauer der Preisgarantie kann das Entgelt von der SWR nicht wegen Erhöhungen der Kosten für die Energiebeschaffung und den Vertrieb erhöht werden. Nicht von der eingeschränkten Preisgarantie umfasst sind hingegen Erhöhungen des vereinbarten Entgelts wegen Erhöhungen der Kosten für Messstellenbetrieb und Messung, des an den Netzbetreiber abzuführenden Netzentgelts, der Energiesteuer, der Kosten aus dem Kauf von Emissionszertifikaten nach dem Brennstoffemissionshandelsgesetz (BEHG), des Entgelts für die Nutzung des Virtuellen Handelspunkts, der SLP-Bilanzierungsumlage, des Konvertierungsentgelts, der Konvertierungsumlage, der Gasspeicherumlage, der Konzessionsabgaben und der Umsatzsteuer sowie die Erhebung von nach Vertragsschluss wirksam werdenden Steuern, Abgaben und sonstigen staatlich veranlassten, die Beschaffung, Erzeugung oder Netznutzung (Übertragung oder Verteilung) betreffenden Mehrbelastungen oder Entlastungen, d. h. auch während der Geltungsdauer der Preisgarantie kann das Entgelt von der SWR wegen Änderungen dieser Kosten nach Maßgabe von Ziffer 8 erhöht werden. Zudem schließt die eingeschränkte Preisgarantie die Saldierung von Erhöhungen der Kosten für die Energiebeschaffung und den Vertrieb mit Senkungen der Kosten der übrigen Preisbestandteile auch während der Geltungsdauer der Preisgarantie nicht aus.

**7.7** Informationen über die geltenden Tarife der SWR erhält der Kunde im Internet unter [www.stadtwerke-ratingen.de](http://www.stadtwerke-ratingen.de) oder telefonisch bei der SWR (Tel.-Nr. 02102 485-485; Mo. bis Fr. 08:00 bis 18:00 Uhr).

## 8. Entgeltänderung

**8.1** Die unveränderte Weitergabe von umsatzsteuerlichen Mehr- oder Mindebelastungen, die sich aus einer gesetzlichen Änderung der geltenden Umsatzsteuersätze ergeben, richtet sich nach § 41 Abs. 6 EnWG.

**8.2** Hat die Bundesnetzagentur nach Ausrufung der Alarmstufe oder Notfallstufe nach Artikel 8 Absatz 2 Buchstabe b und Artikel 11 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2017/1938 in Verbindung mit dem Notfallplan Gas des Bun-



des Ministeriums für Wirtschaft und Energie vom September 2019, der auf der Internetseite des Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz veröffentlicht ist, eine erhebliche Reduzierung der Gesamtgasimportmengen nach Deutschland festgestellt, richten sich die Preis Anpassungsrechte nach § 24 Energiesicherungsgesetz.

**8.3** Im Übrigen erfolgen Änderungen des Entgelts nach Ziffer 7 durch die SWR durch einseitige Leistungsbestimmung nach billigem Ermessen gemäß § 315 BGB. Anlass für eine solche Entgeltänderung sind ausschließlich Änderungen der in Ziffer 7.2 und 7.3 genannten Preisbestandteile. Die SWR überwacht fortlaufend die Entwicklung dieser Kosten. Der Umfang einer solchen Preisänderung ist auf die Veränderung der Kosten seit der jeweils vorhergehenden Preisänderung nach dieser Ziffer 8.2 bzw. – sofern noch keine Preisänderung nach dieser Ziffer 8.2 erfolgt ist – seit Vertragsschluss bis zum Zeitpunkt des geplanten Wirksamwerdens der aktuellen Preisänderung beschränkt. Kostensteigerungen und Kostensenkungen sind bei jeder Preisänderung gegenläufig zu saldieren. Die einseitige Leistungsbestimmung der SWR nach billigem Ermessen bezieht sich auch auf die jeweiligen Zeitpunkte einer Preis Anpassung; diese werden so gewählt, dass Kostensenkungen nicht nach für den Kunden ungünstigeren Maßstäben Rechnung getragen werden als Kostenerhöhungen, also Kostensenkungen mindestens in gleichem Umfang preiswirksam werden wie Kostenerhöhungen. Der Kunde hat gemäß § 315 Abs. 3 BGB das Recht, die Ausübung des billigen Ermessens der SWR gerichtlich überprüfen zu lassen. Preisänderungen nach dieser Ziffer 8.2 sind nur zum Monatsersten möglich und werden nur wirksam, wenn die SWR den Kunden spätestens zwei Wochen, bei Haushaltskunden i.S.v. § 3 Nr. 22 EnWG spätestens einen Monat vor Eintritt der beabsichtigten Änderung unter Hinweis auf deren Anlass, Voraussetzungen und Umfang in Textform unterrichtet. Ändert die SWR die Preise einseitig, hat der Kunde das Recht, das Vertragsverhältnis ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der angekündigten Anpassung zu kündigen. Hierauf wird der Kunde von der SWR in der Mitteilung gesondert hingewiesen.

**8.4** Für die Änderung von nach Vertragsschluss wirksam gewordenen Steuern, Abgaben und sonstigen hoheitlich auferlegten Belastungen nach Ziffer 7.3 gilt Ziffer 8.2 entsprechend.

### 9. Änderungen der Vertragsbedingungen

Die sich aus dem Vertrag und seinen Bestandteilen ergebenden Vertragsbedingungen beruhen auf den gesetzlichen und sonstigen Rahmenbedingungen zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses (z. B. EnWG, GasGVV, GasNZV, MsbG, MessEG und MessEV, höchstrichterliche Rechtsprechung, Festlegungen und Beschlüsse der Bundesnetzagentur). Das vertragliche Äquivalenzverhältnis kann nach Vertragsschluss durch unvorhersehbare Änderungen der gesetzlichen oder sonstigen Rahmenbedingungen (z.B. durch Gesetzesänderungen, sofern deren konkreter Inhalt nicht bereits – etwa in der Phase zwischen dem Abschluss des förmlichen Gesetzgebungsverfahrens und dem Inkrafttreten – absehbar war), die die SWR nicht veranlasst und auf die sie auch keinen Einfluss hat, in nicht unbedeutendem Maße gestört werden. Ebenso kann nach Vertragsschluss eine in den Vertragsbedingungen entstandene Lücke nicht unerhebliche Schwierigkeiten bei der Durchführung des Vertragsverhältnisses entstehen lassen (etwa wenn die Rechtsprechung eine Klausel für unwirksam erklärt), die nur durch eine Anpassung oder Ergänzung zu beseitigen sind. In solchen Fällen ist die SWR verpflichtet, die Vertragsbedingungen – mit Ausnahme des Entgelts – unverzüglich insoweit anzupassen und/oder zu ergänzen, als es die Wiederherstellung des Äquivalenzverhältnisses von Leistung und Gegenleistung und/oder der Ausgleich entstandener Vertragslücken zur zumutbaren Durchführung des Vertragsverhältnisses erforderlich macht (z.B. mangels gesetzlicher Überleitungsbestimmungen). Anpassungen der Vertragsbedingungen nach dieser Ziffer sind nur zum Monatsersten möglich und werden nur wirksam, wenn die SWR den Kunden rechtzeitig vor dem geplanten Wirksamwerden, in jedem Fall vor Ablauf einer Abrechnungsperiode in Textform über die beabsichtigten Anpassungen unterrichtet. Ändert die SWR die Vertragsbedingungen nach dieser Ziffer einseitig, hat der Kunde das Recht, das Vertragsverhältnis ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Vertragsanpassung zu kündigen. Hierauf wird der Kunde von der SWR in der Mitteilung gesondert hingewiesen.

### 10. Einstellung der Belieferung

**10.1** Die SWR ist berechtigt, sofort die Belieferung einzustellen und die Anschlussnutzung durch den zuständigen Netzbetreiber unterbrechen zu lassen, wenn der Kunde in nicht unerheblichem Maße schuldhaft Gas unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Messeinrichtungen verwendet („Gasdiebstahl“) und die Unterbrechung zur Verhinderung einer weiteren unberechtigten Gasentnahme erforderlich ist.

**10.2** Die SWR ist ebenfalls berechtigt, die Lieferung einzustellen und die Anschlussnutzung durch den zuständigen Netzbetreiber unterbrechen zu lassen, wenn der Kunde mit der Zahlung eines Betrags in Verzug ist, der die Höhe des Doppelten der rechnerisch auf den laufenden Kalendermonat entfallenden Abschlags- oder Vorauszahlungen erreicht, unter Berücksichtigung von Mahn- und Inkassokosten mindestens aber € 100,00 beträgt. Bei der Berechnung des Mindestbetrags bleiben nicht titulierte Forderungen außer Betracht, die der Kunde schlüssig beanstandet hat oder die wegen

einer Vereinbarung zwischen der SWR und dem Kunden noch nicht fällig sind oder die aus einer streitigen und noch nicht rechtskräftig entschiedenen Preiserhöhung der SWR resultieren. Die Unterbrechung unterbleibt, wenn die Folgen der Unterbrechung außer Verhältnis zur Schwere des Zahlungsverzugs stehen oder der Kunde darlegt, dass hinreichende Aussicht besteht, dass er seinen Verpflichtungen vollumfänglich nachkommt. Dem Kunden wird die Einstellung der Belieferung und die Unterbrechung der Anschlussnutzung spätestens vier Wochen vorher angedroht; Haushaltskunden i.S.v. § 3 Nr. 22 EnWG werden dabei zugleich über Möglichkeiten zur Vermeidung der Unterbrechung informiert, die für sie keine Mehrkosten verursachen. Die Beauftragung des Netzbetreibers mit der Unterbrechung der Anschlussnutzung wird dem Kunden acht Werktage vorher unter Angabe des Zeitpunkts der Auftragserteilung durch briefliche Mitteilung sowie nach Möglichkeit auf elektronischem Wege in Textform angekündigt. Die SWR wird den Netzbetreiber zu dem in der Ankündigung genannten Zeitpunkt beauftragen, die Anschlussnutzung zu unterbrechen, wofür der Netzbetreiber nach den Vorgaben des einheitlichen Lieferantenrahmenvertrags Gas sechs weitere Werktage Zeit hat. Der Kunde wird die SWR auf etwaige Besonderheiten, die der Einstellung der Belieferung oder und der Unterbrechung der Anschlussnutzung zwingend entgegenstehen, unverzüglich hinweisen.

**10.3** Die Kosten der Unterbrechung sowie der Wiederaufnahme der Belieferung sind vom Kunden zu ersetzen. Die SWR ist berechtigt, dem Kunden die dadurch entstandenen Kosten nach tatsächlichem Aufwand oder pauschal gemäß dem jeweils gültigen Preisblatt der SWR für Dienstleistungen im Rahmen der Strom-, Gas-, Wasser- und Fernwärmelieferung in Rechnung zu stellen. Im Falle einer pauschalen Berechnung muss diese einfach nachvollziehbar sein und darf die nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge zu erwartenden Kosten nicht übersteigen; auf Verlangen des Kunden ist die Berechnungsgrundlage nachzuweisen. Dem Kunden ist zudem der Nachweis gestattet, solche Kosten seien nicht entstanden oder wesentlich geringer als die Höhe der Pauschale.

**10.4** Die SWR wird die Belieferung des Kunden unverzüglich wiederaufnehmen, sobald die Gründe für die Unterbrechung entfallen und die Kosten der Unterbrechung und Wiederaufnahme der Belieferung ersetzt sind; sofern keine Barzahlung erfolgt, bleibt es dem Kunden zur Verkürzung der Unterbrechungszeit auch bei einer erteilten Einzugsermächtigung unbenommen, die Kosten der Unterbrechung und Wiederaufnahme der Belieferung unverzüglich mittels Überweisung zu zahlen.

### 11. Vertragslaufzeit / Kündigung

**11.1** Sofern einzelvertraglich nichts anderes zwischen den Parteien vereinbart ist, beträgt die Erstlaufzeit des Vertragsverhältnisses ein Jahr. Ist der Auftraggeber Unternehmer i.S.v. § 14 BGB, verlängert sich das Vertragsverhältnis stillschweigend um jeweils 12 Monate, wenn es nicht von einer der Parteien mit einer Frist von sechs Wochen vor Ablauf der Vertragslaufzeit gekündigt wird. Ansonsten verlängert sich das Vertragsverhältnis nach Ablauf der Erstlaufzeit stillschweigend um unbestimmte Zeit und kann von beiden Parteien mit einer Frist von einem Monat gekündigt werden, wenn es nicht von einer der Parteien mit einer Frist von einem Monat vor Ablauf der Erstlaufzeit gekündigt wird.

**11.2** Darüber hinaus kann der Vertrag von beiden Parteien jederzeit aus wichtigem Grund gekündigt werden. Ein wichtiger Grund liegt für die SWR insbesondere, aber nicht abschließend, vor, wenn der Kunde das gelieferte Gas nicht entsprechend des abgeschlossenen Vertrages nutzt (z. B. gewerbliche Nutzung trotz Vertrag für Nutzung im Haushalt), hinsichtlich des Kunden die stündliche Ausspeiseleistung 500 kW oder die jährliche Liefermenge 1,5 Mio. kWh übersteigt oder ein für die Lieferung von Gas notwendiger Vertrag (insb. Lieferantenrahmenvertrag, Bilanzkreisvertrag etc.) ohne Verschulden der SWR gekündigt wird oder der örtliche Netzbetreiber die Belieferung des Kunden nicht mehr über standardisierte Lastprofile abwickelt.

**11.3** Ein wichtiger Grund liegt für die SWR ferner vor im Fall eines Gasdiebstahls nach Ziffer 10.1 oder im Fall eines Zahlungsverzuges unter den Voraussetzungen der Ziffer 10.2 Satz 1 und 2. Im letztgenannten Fall ist dem Kunden die Kündigung mindestens zwei Wochen vorher anzudrohen; die Kündigung unterbleibt in diesem Fall, wenn die Folgen der Kündigung außer Verhältnis zur Schwere des Zahlungsverzugs stehen oder der Kunde darlegt, dass hinreichende Aussicht besteht, dass er seinen Verpflichtungen vollumfänglich nachkommt. Mit der Androhung wird die SWR den Kunden über die Möglichkeit informieren, Gründe für eine Unverhältnismäßigkeit der Kündigung in Textform vorzutragen. Ist der Kunde Haushaltskunde i.S.v. § 3 Nr. 22 EnWG, wird die SWR den Kunden zugleich über Möglichkeiten zur Vermeidung der Kündigung informieren, die keine Mehrkosten für den Kunden verursachen.

**11.4** Die Kündigung bedarf der Textform.

**11.5** Im Falle einer Kündigung durch den Kunden bestätigt die SWR dem Kunden die Kündigung innerhalb einer Woche nach Zugang unter Angabe des Vertragsendes in Textform.

**11.6** Im Falle einer fristlosen Kündigung muss die SWR den Kunden unverzüglich beim zuständigen Verteilnetzbetreiber abmelden. Soweit die Entnahmen des Kunden im Falle einer außerordentlichen Kündigung durch SWR trotz der Abmeldung (etwa wegen Bearbeitungsfristen des Netzbetreibers, Prozessfristen aus den Festlegungen der BNetzA zu Lieferanten-



wechselformen) über den Zeitpunkt der Vertragsbeendigung hinaus der SWR bilanziell zugeordnet werden, ohne dass die SWR dafür einen Ausgleich erhält (z. B. im Rahmen der Mehr- oder Mindermengenabrechnung des Netzbetreibers), schuldet der Kunde für diese fortwährende Belieferung das Entgelt nach diesem Vertrag.

## 12. Haftung

**12.1** Die SWR haftet bei schuldhafter vertraglicher Pflichtverletzung (z. B. bei Nichterfüllung der Lieferpflicht oder ungenauer oder verspäteter Abrechnung) für dadurch entstandene Schäden nach Maßgabe von Ziffern 12.2 bis 12.5.

**12.2** Die SWR wird unverzüglich über die mit der Schadensverursachung zusammenhängenden Tatsachen Auskunft geben, wenn sie ihr bekannt sind oder von ihr in zumutbarer Weise aufgeklärt werden können und der Kunde dies wünscht.

**12.3** Ansprüche wegen Schäden durch Unterbrechung oder bei Unregelmäßigkeiten in der Gasbelieferung sind, soweit es sich um Folgen einer Störung des Netzbetriebes einschließlich des Netzanschlusses handelt, gegenüber dem Netzbetreiber geltend zu machen (§ 18 NDAV).

**12.4** In allen übrigen Haftungsfällen ist die Haftung der SWR sowie ihrer Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen für schuldhaft verursachte Schäden ausgeschlossen, soweit der Schaden nicht durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit herbeigeführt wurde; dies gilt nicht bei Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, oder der schuldhaften Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, d.h. solcher Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertrauen darf (sog. Kardinalpflichten). Im Falle einer Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, welche nicht auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruht, beschränkt sich die Haftung auf den Schaden, den die haftende Partei bei Abschluss des Vertrages als mögliche Folge der Vertragsverletzung vorausgesehen hat oder unter Berücksichtigung der Umstände, die sie kannte oder kennen musste, hätte voraussehen müssen.

**12.5** Die Ersatzpflicht nach dem Haftpflichtgesetz wegen Sachschäden ist gegenüber einer juristischen Person des öffentlichen Rechts, einem öffentlich-rechtlichen Sondervermögen oder einem Kaufmann ausgeschlossen. Im Übrigen bleibt die sich aus zwingenden gesetzlichen Vorschriften ergebende Haftung, insbesondere aus den Regelungen des Produkthaftungsgesetzes sowie den datenschutzrechtlichen Bestimmungen, unberührt.

## 13. Umzug

**13.1** Der Kunde ist verpflichtet, der SWR jeden Umzug unverzüglich vorab unter Angabe des Umzugsdatums, der neuen Anschrift und der neuen Zählernummer oder Marktlokationsidentifikationsnummer in Textform mitzuteilen. Im Regelfall muss diese Mitteilung bis spätestens zwei Monate vor dem Umzugsdatum erfolgen, um der SWR eine rechtzeitige Ab- bzw. Ummeldung beim Netzbetreiber zu ermöglichen.

**13.2** Die SWR wird den Kunden – sofern kein Fall nach Ziffer 13.3 vorliegt – an der neuen Entnahmestelle auf Grundlage dieses Vertrages weiterbeliefern. Die Belieferung zum Zeitpunkt des Einzugs setzt voraus, dass der Kunde der SWR das Umzugsdatum rechtzeitig mitgeteilt hat und die hierfür notwendigen Maßnahmen (Kündigung etwaiger an der neuen Lieferstelle bestehender Lieferverträge etc.) erfolgt sind.

**13.3** Ein Umzug des Kunden beendet den Liefervertrag nicht. Ist der Kunde Haushaltskunde i.S.v. § 3 Nr. 22 EnWG, ist er im Falle eines Umzugs jedoch berechtigt, den Vertrag unter Einhaltung einer Frist von einem Monat mit Wirkung zum Zeitpunkt des Auszugs oder mit Wirkung zu einem späteren Zeitpunkt außerordentlich zu kündigen. Die Kündigung beendet das Vertragsverhältnis nicht und die SWR wird den Kunden zu den bisherigen Vertragsbedingungen an der neuen Entnahmestelle weiterbeliefern, wenn die SWR dem Kunden binnen zwei Wochen nach Erhalt der Kündigung eine Fortsetzung des Liefervertrags an dessen neuen Wohnsitz zu den bisherigen Vertragsbedingungen angeboten hat und die Belieferung an der neuen Entnahmestelle möglich ist. Zu diesem Zweck hat der Kunde in seiner Kündigung seine zukünftige Anschrift oder eine zur Bezeichnung seiner zukünftigen Entnahmestelle verwendete Identifikationsnummer mitzuteilen. Darüber hinaus können beide Vertragsparteien den Liefervertrag mit einer Frist von zwei Wochen auf das Ende eines Kalendermonats außerordentlich kündigen, wenn der Kunde aus dem Gebiet eines Netzbetreibers in das Gebiet eines anderen Netzbetreibers zieht.

**13.4** Teilt der Kunde aus Gründen, die dieser zu vertreten hat, der SWR den Umzug nicht mit und wird der SWR die Tatsache des Umzugs auch sonst nicht bekannt, ist der Kunde verpflichtet, weitere Entnahmen an seiner bisherigen Entnahmestelle, für die die SWR gegenüber dem örtlichen Netzbetreiber eintreten muss und für die sie von keinem anderen Kunden eine Vergütung zu fordern berechtigt ist, nach den Preisen des Vertrages zu vergüten. Die Pflicht der SWR zur unverzüglichen Abmeldung der bisherigen Entnahmestelle und Ansprüche der SWR auf entgangenen Gewinn wegen einer nicht oder verspätet erfolgten Belieferung an der neuen Entnahmestelle bleiben unberührt.

## 14. Vertragsstrafe

**14.1** Verbraucht der Kunde Gas unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Messeinrichtungen oder nach Einstellung der Belieferung, ist die SWR berechtigt, eine Vertragsstrafe zu verlangen. Diese ist für die

tatsächliche oder, sofern nicht feststellbar, für die geschätzte Dauer des unbefugten Gebrauchs, längstens aber für sechs Monate auf der Grundlage einer täglichen Nutzung der unbefugt verwendeten Verbrauchsgeräte von bis zu zehn Stunden nach dem für den Kunden geltenden Vertragspreis zu berechnen.

**14.2** Eine Vertragsstrafe kann auch verlangt werden, wenn der Kunde vorsätzlich oder grob fahrlässig die Verpflichtung verletzt, die zur Preisbildung erforderlichen Angaben zu machen. Die Vertragsstrafe beträgt das Zweifache des Betrages, den der Kunde bei Erfüllung seiner Verpflichtung nach dem für ihn geltenden Vertragspreis zusätzlich zu zahlen gehabt hätte. Sie darf für den tatsächlichen, sofern der Beginn der Mitteilungspflicht nicht feststellbar ist, für einen geschätzten Zeitraum, längstens aber für einen Zeitraum von sechs Monaten verlangt werden.

## 15. Datenschutz / Wechselseitige Übernahme von Informationspflichten gegenüber sonstigen betroffenen Personen / Datenübermittlung an die SCHUFA

**15.1** Die im Rahmen des Vertragsverhältnisses anfallenden personenbezogenen Daten des Kunden werden von der SWR entsprechend der jeweils geltenden gesetzlichen Bestimmungen erhoben, verarbeitet und genutzt; auf die Datenschutzinformation, die Gegenstand des Liefervertrags ist, wird verwiesen.

**15.2** Ist der Kunde Unternehmer i.S.v. § 14 BGB, sind die Vertragsparteien verpflichtet, die dem jeweils anderen Vertragspartner nach Art. 13 und/oder Art. 14 DS-GVO obliegenden Informationspflichten gegenüber den eigenen Mitarbeitern, Erfüllungsgehilfen und Dienstleistern (betroffene Personen) zu erfüllen, wenn im Rahmen der Vertragserfüllung, zur Durchführung vorvertraglicher Maßnahmen, zur Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung oder zur Wahrung berechtigter Interessen personenbezogene Daten betroffener Personen von einem Vertragspartner an den jeweils anderen Vertragspartner weitergegeben werden und/oder betroffene Personen auf Veranlassung des einen Vertragspartners den jeweils anderen Vertragspartner kontaktieren. Hierfür verwendet der Vertragspartner, der die personenbezogenen Daten weitergibt bzw. auf dessen Veranlassung die Kontaktaufnahme erfolgt, das ihm vom anderen Vertragspartner zur Verfügung gestellte Informationsblatt. Die „Information zur Verarbeitung personenbezogener Daten“ des Lieferanten ist diesen AGB als Anhang beigefügt. Der Vertragspartner ist nicht verpflichtet, das vom anderen Vertragspartner zur Verfügung gestellte Informationsblatt vor der Aushändigung an die betroffenen Personen zu prüfen. Sie sind weiterhin nicht berechtigt, das vom anderen Vertragspartner zur Verfügung gestellte Informationsblatt ohne vorherige Zustimmung zu ändern. Es obliegt ausschließlich dem zur Information verpflichteten Vertragspartner, dem anderen Vertragspartner ein den jeweils geltenden rechtlichen Anforderungen entsprechendes Informationsblatt zur Verfügung zu stellen und dieses bei Bedarf auch während der Vertragslaufzeit zu aktualisieren.

**15.3** Die SWR übermittelt im Rahmen des Vertragsverhältnisses erhobene personenbezogene Daten über die Beantragung, die Durchführung und Beendigung der Geschäftsbeziehung sowie Daten über nicht vertragsgemäßes Verhalten oder betrügerisches Verhalten an die SCHUFA Holding AG, Kormoranweg 5, 65201 Wiesbaden. Rechtsgrundlagen dieser Übermittlungen sind Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b und Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe f der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO). Übermittlungen auf der Grundlage von Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe f DSGVO dürfen nur erfolgen, soweit dies zur Wahrung berechtigter Interessen der SWR oder Dritter erforderlich ist und nicht die Interessen oder Grundrechte und Grundfreiheiten der betroffenen Person, die den Schutz personenbezogener Daten erfordern, überwiegen. Der Datenaustausch mit der SCHUFA dient auch der Erfüllung gesetzlicher Pflichten zur Durchführung von Kreditwürdigkeitsprüfungen von Anschlussnehmern und Kunden (§§ 505a, 506 BGB). Die SCHUFA verarbeitet die erhaltenen Daten und verwendet sie auch zum Zwecke der Profilbildung (Scoring), um ihren Vertragspartnern im Europäischen Wirtschaftsraum und in der Schweiz sowie ggf. weiteren Drittländern (sofern zu diesen ein Angemessenheitsbeschluss der Europäischen Kommission besteht) Informationen unter anderem zur Beurteilung der Kreditwürdigkeit von natürlichen Personen zu geben. Nähere Informationen zur Tätigkeit der SCHUFA können dem SCHUFA-Informationsblatt nach Art. 14 DSGVO entnommen oder online unter [www.schufa.de/datenschutz](http://www.schufa.de/datenschutz) eingesehen werden.

## 16. Informationen zu Wartungsdiensten und -entgelten / Informationen zu gebündelten Produkten oder Leistungen / Informationen zum Lieferantenwechsel

**16.1** Aktuelle Informationen zu Wartungsdiensten und -entgelten sind bei dem jeweils zuständigen Netzbetreiber erhältlich.

**16.2** Informationen zu gebündelten Produkten bzw. Leistungen der SWR erhält der Kunde im Internet unter [www.stadtwerke-ratingen.de](http://www.stadtwerke-ratingen.de) oder telefonisch bei der SWR (Tel.-Nr. 02102 485-485; Mo. bis Fr. 08:00 bis 18:00 Uhr).

**16.3** Ein Lieferantenwechsel erfolgt zügig und unentgeltlich. Nach dem Wechsel ist die SWR verpflichtet, dem neuen Lieferanten den für ihn maßgeblichen Verbrauch des vergleichbaren Vorjahreszeitraums mitzuteilen. Soweit die SWR aus Gründen, die sie nicht zu vertreten hat, den Verbrauch nicht ermitteln kann, ist der geschätzte Verbrauch anzugeben.



### 17. Streitbeilegungsverfahren

**17.1** Energieversorgungsunternehmen und Messstellenbetreiber (Unternehmen) sind verpflichtet, Beanstandungen von Verbrauchern im Sinne des § 13 BGB (Verbraucher) insbesondere zum Vertragsabschluss oder zur Qualität von Leistungen des Unternehmens (Verbraucherbeschwerden), die den Anschluss an das Versorgungsnetz, die Belieferung mit Energie sowie die Messung der Energie betreffen, im Verfahren nach § 111a EnWG innerhalb einer Frist von vier Wochen ab Zugang beim Unternehmen zu beantworten. Verbraucherbeschwerden sind zu richten an: Stadtwerke Ratingen GmbH, Sandstr. 36, 40878 Ratingen, Telefon: 02102 485-485, Telefax: 02102 485-199, E-Mail: kundenservice@stadtwerke-ratingen.de.

**17.2** Ein Verbraucher ist berechtigt, die Schlichtungsstelle Energie e.V. (Schlichtungsstelle) nach § 111b EnWG sowie § 4 Abs. 2 Satz 4 Verfahrensordnung zur Durchführung eines Schlichtungsverfahrens anzurufen, wenn das Unternehmen der Beschwerde nicht abgeholfen oder auf diese nicht innerhalb der Bearbeitungsfrist geantwortet hat. § 14 Abs. 5 VSBG bleibt unberührt. Das Unternehmen ist verpflichtet, an dem Verfahren bei der Schlichtungsstelle teilzunehmen. Die Einreichung einer Beschwerde bei der Schlichtungsstelle hemmt die gesetzliche Verjährung gemäß § 204 Abs. 1 Nr. 4 BGB. Das Recht der Beteiligten, die Gerichte anzurufen oder ein anderes Verfahren (z. B. nach EnWG) zu beantragen, bleibt unberührt. Die Kontaktdaten der Schlichtungsstelle sind derzeit: Schlichtungsstelle Energie e.V., Friedrichstraße 133, 10117 Berlin, Telefon: 030/27572400, Telefax: 030/22480515, E-Mail: in-fo@schlichtungsstelle-energie.de, Homepage: www.schlichtungsstelle-energie.de.

**17.3** Allgemeine Informationen der Bundesnetzagentur zu Verbraucherrechten für den Bereich Elektrizität und Gas sind erhältlich über den Verbraucherservice der Bundesnetzagentur für den Bereich Elektrizität und Gas, Tulpenfeld 4, 53113 Bonn, Telefon: 030/22480-500, Telefax: 030/22480-323, E-Mail: verbraucherservice@bnetza.de.

**18. Allgemeine Informationen nach dem Energiedienstleistungsgesetz**  
Im Zusammenhang mit einer effizienteren Energienutzung durch Endkunden wird bei der Bundesstelle für Energieeffizienz eine Liste geführt, in der Energiedienstleister, Anbieter von Energieaudits und Anbieter von Energieeffizienzmaßnahmen aufgeführt sind. Weiterführende Informationen zu der so genannten Anbieterliste und den Anbietern selbst erhalten Sie unter [www.bfee-online.de](http://www.bfee-online.de). Der Kunde kann sich zudem bei der Deutschen Energieagentur über das Thema Energieeffizienz umfassend informieren. Weitere Informationen sind unter [www.energieeffizienz-online.info](http://www.energieeffizienz-online.info) erhältlich.

**19. Zusätzliche / abweichende Bedingungen für Kunden mit Online-Produkten und Kunden, die beim Online-Service der SWR registriert sind:**  
Ist der vom Kunden gewählte Vertrag ausdrücklich als Online-Vertrag gekennzeichnet, gelten zusätzlich bzw. abweichend zu den allgemeinen Bedingungen die nachfolgenden Regelungen:

**19.1** Der Kunde ist verpflichtet, der SWR über die gesamte Vertragsdauer eine gültige und erreichbare E-Mail-Adresse zur Verfügung zu stellen und eine Änderung der mitgeteilten E-Mail-Adresse unverzüglich anzuzeigen. Bei der Konfiguration der zum Abruf der E-Mails von SWR verwendeten EDV-Programme (Spamfilter, Firewall etc.) hat der Kunde dafür zu sorgen, dass der Zugang der E-Mails von SWR jederzeit gewährleistet ist; insbesondere hat der Kunde sicherzustellen, dass E-Mails von SWR nicht durch einen Spam-Filter abgefangen werden und dass genügend freier Speicherplatz in dem E-Mail-Postfach des Kunden zur Verfügung steht.

**19.2** Der Kunde ist ferner verpflichtet, sich binnen zwei Wochen nach Zugang der Vertragsbestätigung beim Online-Kundenportal der SWR zu registrieren und während der gesamten Vertragsdauer für die Verwaltung und Abwicklung des Vertrags (z. B. Änderungen der Kundendaten, Mitteilung von Zählerständen etc.) ausschließlich das Online-Kundenportal der SWR zu nutzen; die zur Registrierung erforderlichen Daten werden dem Kunden von SWR nach Vertragsabschluss per E-Mail an die vom Kunden angegebene E-Mail-Adresse übermittelt.

**19.3** Sollte der Kunde entgegen Ziffer 19.2 für die Verwaltung und Abwicklung des Vertrags nicht das Online-Kundenportal der SWR, sondern den Geschäftsstellen- oder Telefonservice der SWR nutzen, ist die SWR nach ihrer Wahl berechtigt, dem Kunden hierfür die in dem jeweils gültigen Preisblatt der SWR für Dienstleistungen im Rahmen der Strom-, Gas-, Wasser- und Fernwärmelieferung ausgewiesenen Preise in Rechnung zu stellen oder die entstandenen Kosten nach tatsächlichem Aufwand zu berechnen.

**19.4** Die SWR ist berechtigt, dem Kunden alle vertragswesentlichen Informationen und Unterlagen, insbesondere Rechnungen und Mahnungen, ausschließlich über das Postfach des Kunden auf dem Online-Kundenportal der SWR zu übermitteln, wobei der Kunde von SWR per E-Mail an die vom Kunden mitgeteilte E-Mail-Adresse informiert wird, sobald für den Kunden eine Information / Unterlagen in dem Postfach eingestellt worden ist. Ausgenommen hiervon sind Vertragsbestätigungen nach Ziffer 1, Mitteilungen über Entgeltänderungen nach Ziffer 8, Kündigungen nach Ziffern 11.2 und 13.3 sowie Mitteilungen über Vertragsänderungen nach Ziffer 9, die dem Kunden sowohl in Textform als auch über sein Postfach auf dem Online-Kundenportal der SWR übermittelt werden.

**19.5** Die Regelungen in Ziffer 19.2, 19.3 und 19.4 finden keine Anwendung, soweit und solange die technische Verfügbarkeit des Online-Kundenportals der SWR aus Gründen, die nicht vom Kunden zu vertreten sind, nicht gegeben ist.

**19.6** Die SWR ist zusätzlich zu Ziffer 11.2 berechtigt, den Vertrag fristlos zu kündigen, wenn

- der Kunde sich nicht fristgerecht beim Online-Kundenportal registriert hat oder das Online-Kundenportal nicht nutzt;
- die vom Kunden mitgeteilte E-Mail-Adresse nicht gültig oder nicht erreichbar ist oder während der Vertragslaufzeit wird.

### 20. Energiesteuer-Hinweis

Für das auf Basis dieses Vertrags bezogene Gas gilt folgender Hinweis gemäß der Energiesteuer-Durchführungsverordnung: „Steuerbegünstigtes Energieerzeugnis! Darf nicht als Kraftstoff verwendet werden, es sei denn, eine solche Verwendung ist nach dem Energiesteuergesetz oder der Energiesteuerdurchführungsverordnung zulässig. Jede andere Verwendung als Kraftstoff hat steuer- und strafrechtliche Folgen! In Zweifelsfällen wenden Sie sich bitte an Ihr zuständiges Hauptzollamt.“

### 21. Schlussbestimmungen

**21.1** Die Bedingungen des Vertrags einschließlich seiner Bestandteile sind abschließend. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht. Änderungen und/oder Ergänzungen der Vertragsbedingungen bedürfen der Schriftform; dies gilt auch für die Abbedingung dieser Schriftformklausel.

**21.2** Gerichtsstand ist der Sitz der SWR, wenn der Kunde Kaufmann im Sinne des Handelsgesetzbuches, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist. Das gleiche gilt, wenn der Kunde keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat, seinen Wohnsitz bzw. gewöhnlichen Aufenthalt nach Vertragsschluss ins Ausland verlegt oder sein Wohnsitz bzw. gewöhnlicher Aufenthaltsort im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist.

**21.3** Vertrags- und Erfüllungssprache ist deutsch. Für die vertraglichen Beziehungen der Vertragsparteien gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des Kollisionsrechts und des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG).

**21.4** Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrags einschließlich seiner Bestandteile unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so bleiben die übrigen Bestimmungen wirksam. Die Parteien verpflichten sich, die unwirksame Bestimmung durch eine andere zu ersetzen, die dem mit der unwirksamen Bestimmung verfolgten Zweck möglichst nahekommt und die sie vereinbart hätten, wenn sie die Unwirksamkeit gekannt hätten. Gleiches gilt bei Lücken im Vertrag einschließlich seiner Bestandteile.